

ANTRAG AUF SEMESTERBEURLAUBUNG

Name: Vorname: Matr.-Nr.

Hiermit stelle ich einen Antrag auf Beurlaubung vom WS/...../SoSe aus folgendem Grund:

- Schwangerschaft
- Kinderbetreuung
- Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes **
- Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, daß ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist) **
- Vorbereitung und Durchführung des Abschlußexamens
- Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben
- Auslandsstudium **
- ein Praktikum, das nicht Teil des Studiums ist
- sonstige Gründe

Nutzen Sie während der Beurlaubung das Semesterticket?

Ja Nein

Während der Beurlaubung ist die Gebühr für die Verwaltungsleistungen in Höhe von 51 Euro nicht zu entrichten (BbgHG § 13, Absatz 2).

Semesterbeitrag ab SoSe 2012 einschließlich Semesterticket	194,40 €
Semesterbeitrag ab SoSe 2012 ohne Semesterticket	47,50 €

Der Antrag auf Beurlaubung ist jeweils mit der Rückmeldung (ausgefülltes Rückmeldeformular mit Einzahlungsbeleg) zum SoSe bzw. WS in der Abt. Studienangelegenheiten der Fachhochschule Potsdam einzureichen.

**

Der Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht gegenüber dem Studentenwerk ist nach der Beurlaubung im Rahmen der Rückmeldung beim Studentenwerk Potsdam, Studentisches Wohnen (Di von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, Do von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr), zu stellen, wenn für den Zeitraum der Beurlaubung keine sozialen Leistungen des Studentenwerkes in Anspruch genommen werden.

Dem Antrag auf Beurlaubung wurden von mir beigefügt:

- schriftliche Begründung des Antrags bzw. Nachweis für das Bestehen eines Grundes

.....
Datum

.....
Unterschrift

Während der Beurlaubung bleiben Sie Mitglied der FH Potsdam, Sie sind jedoch in der Regel nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen und Leistungsnachweise zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Dekan des Fachbereichs.

Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig.